

Entgeltordnung für die Musikschule Landkreis Aurich gGmbH

1. Entgeltspflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Unterrichtsentgelte nach den anliegenden „Entgelte zur Tarifordnung“ erhoben. Für Ensemble- und Ergänzungsfächer werden keine Unterrichtsentgelte erhoben, sofern der/die Teilnehmer /in Schüler/in der Musikschule im Hauptfachunterricht **oder TeilnehmerIn eines Kooperationsangebotes mit Schulen ist.**

2. Unterrichtsentgelte

Die Unterrichtsentgelte sind Jahresentgelte und vergüten die Unterrichtsstunden während des Schuljahres. Ein Schuljahr umfasst gewöhnlich 39

Unterrichtseinheiten. Eine Aufteilung in 12 monatliche Teilbeträge erfolgt, um

- eine eventuelle monatliche Abrechnung erstellen zu können und
- eine gleichmäßig hohe monatliche Abbuchung zu ermöglichen.
- Erfolgt die Einteilung in den Unterricht innerhalb eines laufenden Monats, so wird
 - das monatliche Entgelt fällig, wenn die erste Unterrichtsstunde vor dem 16. des Monats liegt
 - die Hälfte des monatlichen Entgelts, wenn die erste Unterrichtsstunde nach dem 15. des Monats liegt
 - **Die Zahlung der Entgelte bei Kooperationen ist im jeweiligen Kooperationsvertrag geregelt.**
- Die Zahlung erfolgt durch das SEPA- Lastschriftverfahren der Musikschule, alternativ durch Überweisung des fälligen Betrages. Der Einfachheit halber empfiehlt sich das SEPA- Lastschriftverfahren. Für jede fällige Zahlungserinnerung wird eine Gebühr von 2,50€ erhoben.
- Barzahlungen nimmt die Musikschule nicht an

3. Fälligkeit

Die Entgelte werden je nach Zahlungsweise zu den unten genannten Zeitpunkten fällig bzw. abgebucht:

- bei monatlicher Zahlung sind die Entgelte am 15. eines Monats fällig und werden in der Regel jeweils zum 15. des Monats abgebucht

4. Ermäßigungen

Ermäßigungen werden als Sozial- Familien- und Mehrfächerermäßigungen gewährt.

- Sozialermäßigungen: Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Sozialermäßigung zu stellen. Anträge hierfür sind in den Sekretariaten der Musikschule in Aurich und Norden erhältlich
- Familien- und Mehrfächerermäßigungen: beim 2. Familienmitglied/Fach 10%, beim 3. Familienmitglied/ Fach 20% usw. Die Ermäßigung findet bei dem **m** jeweils

- geringeren **Entgelt** Anwendung.
- Sozial-, Familien- und Mehrfächerermäßigungen werden nebeneinander gewährt.

5. Erlass von Musikschulentgelten

- Fällt der Unterricht seitens der Musikschule innerhalb eines Kalenderjahres mehr als drei Mal aus, so werden die über diese Anzahl hinausgehenden ausgefallenen Unterrichtsstunden nach Ablauf des Jahres erstattet.
- Bei Erkrankung **einer Schülerin/eines Schülers**, die ununterbrochen mindestens vier Unterrichtswochen dauert, wird **das Unterrichtsentgelt** nach Prüfung entsprechend erstattet, wenn der Musikschule ein ärztliches Attest über die Erkrankung der Schülerin/ des Schülers vorliegt.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am **1.8.2017 in** Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen **Entgeltordnungen** außer Kraft.

Aurich, den